

**Partnerschaftsvertrag
zwischen der Diözese Wroclaw
und der Diözese Pomorsko-Wielkopolska
der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen
und der
Pommerschen Evangelischen Kirche¹
in Deutschland²**

(ABl. 1999 S. 180)

¹ Red. Anm.: Die Partnerschaft wird in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gemäß § 4 Absatz 3 EGVerf-Teil 1 auf der Ebene der Landeskirche fortgeführt, vgl. Ordnungsnummer 1.104.

² Red. Anm.: Der Vertrag wurde undatiert und mit geringen redaktionellen Abweichungen bekannt gemacht, Ausfertigungsdatum war der 14. November 1999.

Die Diözesen Wroclaw und Pomorsko-Wielkopolska der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen, vertreten durch die Diözesanräte und die Diözesansynoden

und

die Pommersche Evangelische Kirche¹, vertreten durch die Kirchenleitung und die Landessynode

schließen in Dankbarkeit für eine jahrelange gegenseitig praktizierte Partnerschaft, im Wissen um die aus der Geschichte erwachsene gemeinsame Verantwortung und als Zeichen für Versöhnung und Hoffnung in der Mitte Europas, den nachstehenden Vertrag:

I

1Die Diözese Wroclaw, die Diözese Pomorsko-Wielkopolska und die Pommersche Evangelische Kirche sind Glieder der einen christlichen Kirche. 2Hervorgegangen aus der Reformation bekennen sie sich zum dreieinigen Gott gemäß dem Zeugnis der Heiligen Schrift. 3Sie wissen sich durch eine wechselvolle Geschichte zusammengeführt und mit dem Erbe der Reformation in Pommern (Pomorze) verbunden.

4Ihre Partnerschaft bedeutet einen sichtbaren Schritt auf dem Weg der Versöhnung zwischen den Kirchen und den Völkern in Polen und Deutschland, die unter dem 2. Weltkrieg und seinen Folgen sehr gelitten haben und in ihre Länder eingebunden sind. 5»Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selber und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung.« (2. Kor. 5,19).

II

Zur Vertiefung und Ausgestaltung ihrer Partnerschaft verpflichten sich die Diözese Wroclaw, die Diözese Pomorsko-Wielkopolska und die Pommersche Evangelische Kirche

- zu gegenseitiger Information, Beratung und Zusammenarbeit im gemeinsamen Zeugnis, Dienst und Gebet,
- zur Förderung des theologischen Gesprächs,
- zum gegenseitigen Besuch ihrer Synoden und wichtiger Konferenzen und Arbeitstagen,
- zur gemeinsamen Beschäftigung mit den Ergebnissen aus der Leuenberger Kirchengemeinschaft,
- zur Weiterarbeit an den Themen des Konziliaren Prozesses,
- zur Förderung praktischer Versöhnungsarbeit untereinander und mit ihren Nachbarn im Ostseeraum.

¹ Red. Anm.: Die Partnerschaft wird in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gemäß § 4 Absatz 3 EGVerf-Teil I auf der Ebene der Landeskirche fortgeführt, vgl. Ordnungsnummer 1.104.

III

¹In die Zusammenarbeit werden besonders einbezogen die evangelischen Kirchengemeinden in Stettin (Szczecin), Köslin (Koszalin), Stolp (Shupsk), Lansberg (Gorzów Wielkopolski) und die Kirchenkreise Pasewalk und Greifswald. ²Zwischen ihnen und den übergemeindlichen Einrichtungen der Pommerschen Evangelischen Kirche und ihrem Diakonischen Werk werden vereinbart

- Zusammenarbeit bei besonderen Ereignissen, Feier gemeinsamer Gottesdienste und kirchenmusikalischer Veranstaltungen,
- gemeinsame Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche,
- Tagungen der Evangelischen Akademie,
- Zusammenarbeit im diakonischen Auftrag der Kirchen,
- Zusammenarbeit im seelsorgerlichen Auftrag der Kirchen,
- Einladungen zu gemeinsamen Rüstzeiten für Theologie-Studierende,
- Planung und Durchführung von Fortbildungsangeboten in den Bereichen Theologie, Gemeinde- und Religionspädagogik,
- Fortentwicklung ökumenischer Zusammenarbeit, insbesondere mit Kirchen des Ostseeraums.

IV

¹Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Vereinbarung wird einer Arbeitsgruppe übertragen.

²Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden von den Diözesanräten und der Kirchenleitung berufen.

³Die Arbeitsgruppe erstattet den Diözesansynoden und der Landessynode regelmäßig Bericht.

V

Alle zwei Jahre soll ein gemeinsamer Austausch der Diözesanräte und der Kirchenleitung über die weitere Ausgestaltung der Partnerschaft stattfinden.

VI

Der Vertrag wird nach Zustimmung durch die Diözesansynoden und die Landessynode von den Bischöfen, Diözesanräten und Präses der Landessynode unterzeichnet und tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.¹

Breslau /Wroclaw), Zopot (Sopot), Greifswald am 14. November 1999

Diözese Wroclawska	Diözese Pomorsko -Wielkopolska	Pommersche Evangelische Kirche
Bischof Ryszard Bogusz	Bischof Tadeusz Warczynski	Bischof Eduard Berger
Diözesanrat Dr. Leopold Weinbrenner	Diözesanrat Dr. Jacek Romankow	Präses Elke König

¹ Red. Anm.: Der Vertrag trat am 14. November 1999 in Kraft.